

# **Iranische Christen fordern uns heraus**

**Beiträge zum Iran-Studentag am 14.12.2018  
im Hospitalhof Stuttgart  
zum Thema  
„Taufbegehren Farsi sprechender Menschen“**



**EVANGELISCHE LANDESKIRCHE  
IN WÜRTTEMBERG**

## Vorwort

Immer wieder erhalten wir in der Kirchenleitung und Diakonie Anfragen von Pfarrerinnen und Pfarrern sowie von verschiedenen in der Flüchtlingsbetreuung Engagierten, wie damit umzugehen sei, wenn Menschen aus dem Irak, Iran oder Afghanistan nach Deutschland kommen und die Taufe begehren. Es kommen zunehmend Geflüchtete aus dem Iran in unsere Kirchengemeinden und suchen Anschluss. Am 14. Dezember 2018 fand ein Treffen zum Austausch und zur Information statt.

Expertinnen und Experten aus Kirchengemeinden, Diakonischen Einrichtungen, Sonderpfarrämtern und aus den Bereichen Recht und Sozialwissenschaften berichteten von ihren Erfahrungen, was es für Geflüchtete bedeutet, die Taufe zu wünschen, wie die Lage in den Herkunftsländern zu beurteilen ist und was Kirchengemeinden tun können. Die asyl- und ausländerrechtlichen Grundlagen bildeten einen eigenen Themenblock.

Mit diesem ersten Treffen ist ein Prozess an Vernetzung und fachlichem Austausch in Gang gekommen, der in unserer Landeskirche und ihrer Diakonie sowie in den Regionen fortgesetzt werden soll. In diesem Reader stellen wir erste Beiträge zur Verfügung und freuen uns, wenn Sie diese für Ihre Arbeit nutzen können.

Wenn Sie weitere hilfreiche Texte empfehlen können, nehmen wir diese gerne in die digitale Version des Readers auf.

Der Asylpfarrer sowie die Kolleginnen und Kollegen der Kirchlich-diakonischen Flüchtlingsarbeit in den Prälaturen und Kirchenbezirken stehen gerne für weitere Informationen und Anfragen zur Verfügung.

Stuttgart, den 1. Februar 2019

Dr. Birgit Susanne Dinzinger und Klaus Rieth



Diakonisches Werk Württemberg

Dr. Birgit Susanne Dinzinger  
Abt. Migration und Internationale Diakonie  
Heilbronner Straße 180  
70191 Stuttgart  
dinzinger.b@diakonie-wuerttemberg.de

Evangelische Landeskirche in  
Württemberg

Kirchenrat Klaus Rieth  
Referat Mission, Ökumene u. Entwicklung  
Gänsheidestraße 4  
70184 Stuttgart  
E-Mail: Klaus.Rieth@elk-wue.de

## Inhaltsverzeichnis

Bericht „Konvertierte aus dem Iran im Asylverfahren“ Pfarrer Joachim Schlecht, Asylpfarramt in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.....	S. 4
Bericht aus der Kirchengemeinde Biberach Pfarrer Ulrich Heinzelmann.....	S. 7
Bericht über die Arbeit der Iranerseelsorge in der Landeskirche Hannover Günther Oborski, Iranerseelsorge Hannover (Evangelische-lutherische Landeskirche Hannovers).....	S. 8
Rechtliche Grundsatzfragen betreffend christlicher Konvertiten*Innen Marina Walz-Hildenbrand, Rechtsanwältin.....	S. 10
Impressum.....	S. 14

## **Pfarrer Joachim Schlecht, Asylpfarramt in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg**

„Konvertierte aus dem Iran im Asylverfahren“

Studienhalbtage OKR und DWW, 14.12.2018

Einige Aspekte zum Thema aus der Sicht meiner Arbeit mit Geflüchteten, kirchlichen Mitarbeitenden, Behörden und Ehrenamtlichen:

1. In meinem Amt stelle ich fest, es gibt eine auffällig gehäufte Zahl von Konvertiten vor allem aus dem Iran.
2. Ich merke viel Skepsis bei der Richterin, die vorgestern sagte, sie hat gerade 300 Verfahren zu konvertierten Iranern anstehen, ihre Kollegin ebenso. Sie hätten Informationen, dass Schlepper schon im Iran empfehlen, sich mit dem christlichen Glauben zu beschäftigen, das sei der Königsweg zu Asyl für Iraner in Deutschland. Bei vielen, die Iraner taufen, begleiten, bemerke ich auch manche Skepsis, aber auch viel Freude über eine Art iranische Erweckungsbewegung.
3. Zu den erklärten Menschenrechten gehört Art. 18, das Recht auf Gedanken, Gewissens und Religionsfreiheit: „Jeder Mensch hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder seine Überzeugung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Überzeugung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, in der Öffentlichkeit oder privat, durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Vollziehung von Riten zu bekunden.“
4. Um ihrer Religion willen erwiesenermaßen verfolgten oder äußerst bedrohten Menschen muss Schutz gewährt werden. Sowie um ihrer Sexualität, politischen Aktivität Verfolgten Schutz zu gewähren ist. Doch die Bedürftigkeit wird nicht von uns überprüft, sondern von unserer Gesellschaft damit beauftragten Institutionen. Zum Rechtsstaat gehört, diese anzuerkennen. Diese Schutzgewährung erhalten auch immer wieder Konvertierte vom BAMF oder von Richtern. Geflüchtete Konvertierte, die nicht anerkannt werden, sagen mir dann wiederum samt ihren Begleitern, aber da wären einige Betrüger unter den Anerkannten; sie dagegen, die Ehrlichen würden nicht anerkannt. Wenn die Konvertiten untereinander schon sich gegenseitig in Fragen stellen, die sich ja besser kennen und verstehen, wie sollen dann die Richter es besser können?
5. Von mir wird in der Beratung gelegentlich erwartet, dass ich mich als Asylpfarrer für die aus religiösen Gründen Verfolgten besonders einsetzen müsse. Ich frage dann zurück, ob für alle religiös Verfolgten oder nur für die Christen, und wenn für die Christen, dann nur für die, die in ihren Augen „echte“ Christen sind? Oder auch z. B. für jene Chinesinnen, die sich als Christen bezeichnen, bei näherem Hinsehen jedoch zur skurrilen „almighty church of Good“ gehören?
6. Ich mache das nicht. Und laut meinem Auftrag soll ich keine solchen Gewichtigungen vornehmen. Der verfolgte Mensch in seiner Not soll im Mittelpunkt stehen.
7. Wie kann ich nun Menschen gut begleiten, die hier Schutz suchen, die Angst um ihr von Gott gegebenes Leben haben? Da gibt es auf der einen Seite das, was ich denke, fühle, für gerecht halte, wo ich Menschen für dringend zu schützen ansehe und was mein christliches Gewissen mir sagt und da gibt es andererseits das, was innerhalb des Rechtsstaats entschieden wird und auf Grund dieser Entscheidungen und Grundlagen ich versuchen muss, zu begleiten, zu erklären und dem Gegenüber zu eigener Entscheidung zu verhelfe und solidarisch handeln muss, und versuche zu organisieren. Diese beiden Seiten, was mein christ-

liches Gewissen mir sagt und was rechtlich machbar ist, bekomme ich öfter nicht zusammen. Ich leide unter manchen staatlichen Entscheidungen mit den Betroffenen. Ich versuche zugleich davon auch wieder auf Distanz zu gehen, weil nicht ich der bin, der unmittelbar betroffen ist, meine Aufgabe ist nicht mitleiden, sondern möglichst klug zu beraten und diese oder jene Hilfe zu leisten.

8. Aus der Beratung von Konvertiten, von taufenden Pfarrerinnen, von Ehrenamtlichen, die sich besonders Konvertiten widmen, nun einige wenige Aspekte in sehr weitem Feld:

a) Dadurch dass ich nicht nur mit Konvertiten zu tun habe, sondern auch mit anders verfolgten Iranern, Arbeitsmigranten, dt. Ehepartnern von Migranten, höre ich sehr Verwirrendes über die Verfolgungssituation im Iran für Konvertierte. Die einen sagen, wer als Konvertierter abgeschoben wird, wird meist schon am Flughafen abgepasst, weil über facebook und Geheimdienst dort bekannt ist, was hier Menschen tun. Er wird ins Gefängnis geworfen und dort droht die Todesstrafe für Abfall vom muslimischen Glauben. Andere sagen, bei der derzeitigen religiösen Vielfalt und der wachsenden Indifferenz und Abscheu gegen die herrschenden religiösen Führer im Iran, wird da niemand, vor allem in den Städten, danach fragen, ob und wie religiös man lebt. Da könne man sogar als Konvertit zu Gottesdiensten gehen.

b) Menschen, die ich bisher bei der Konversion begleitet habe oder die konvertierten und mir davon erzählten, sagen mir, es war ein jahrelanger Prozess. Sie wundern sich, wie Muslime innerhalb von einem Jahr, oft noch viel schneller, dazu noch in fremder Sprache mit Übersetzer, in eine so völlig neue Welt eintreten können sollen. Gerade diese Iraner, die mit ihren Landsleuten dann versuchen über ihren neuen Glauben zu sprechen, wundern sich über die in ihren Augen Oberflächlichkeit der Konversion und würden sich wünschen, dass man sich mehr Zeit nimmt.

Aber nun kommen auch zu mir Geflüchtete und sagen, bevor meine Asylanhörung ist, will ich getauft werden. Wenn sie es nicht schnell machen, gehe ich zu einer anderen Kirche, die machen das sehr schnell.

c) Was meines Erachtens oft zu wenig bedacht wird: Flüchtlinge, welche Gründe sie auch vortragen, und wie schützenswert sie mir erscheinen, werden häufig abgelehnt. Konvertierte, deren Glaube nicht als identitätsprägend vom Richter beurteilt wird oder die sich schlicht über Zeiten und Orte in Widersprüche verwickeln oder für die es nach des Richters Meinung inländische Fluchtalternativen gibt, werden abgelehnt. So schlimm wir das finden mögen. Und ihnen droht die Abschiebung. Wie häufig in der Realität derzeit in den Iran abgeschoben wird, dazu wird Frau Walz-Hildenbrand vermutlich Konkretes wissen.

d) Mir ist sehr wichtig, dass in der Beratung den Täuflingen klar vermittelt wird, die Konversion verhilft derzeit in immer selteneren Fällen zu einer Anerkennung in Deutschland. Wenn wir dich taufen, kann es sein, wir hängen dir ein Zeichen an, das nach der Abschiebung dein Leben bedroht. Wenn es dann so gefährlich ist, wie die einen -vielleicht zu Recht- sagen, dann muss das den Menschen sehr plastisch vor Augen geführt werden, dass sie sich womöglich zugleich für einen Märtyrertod entscheiden. Aber dies dann nicht nur für sich, sondern auch für die noch im Iran lebende Familie, wenn es so schlimm dort ist, wie manche sagen. Wobei mir nun auch Täufer begegnen, die sagen, darauf kommt es nicht an, was nach der Taufe kommt. Es kommt darauf an, dass die Person gerettet ist in Ewigkeit und nicht als Ungläubiger, gar Muslim, den ewigen Tod erleidet.

e) Ich neige dazu, zu empfehlen, das Ende des Asylverfahrens abzuwarten bevor man tauft, denn die, die aus anderen Gründen geflohen sind, sollten diese Gründe stark machen. Sie machen sich vor Richtern durch eine schnelle Konversion oft eher unglaubwürdiger. Da

scheint meiner Beobachtung nach die Konversion sogar bei Richtern eher nachteilig als hilfreich für einen Schutzstatus zu sein.

f) Ich gebe immer zu bedenken, Konversion kann auch bedeuten, dass man nie mehr in sein Land zurück kann. Es soll Menschen geben, die zur Beerdigung der Mutter auf Umwegen zurückgereist sind - diese Bindung spielt in anderen Kulturen oft noch eine stärkere Rolle als bei uns - und die verschwunden sind oder bei Rückkehr hier in Deutschland dann ihren Schutzstatus abgesprochen bekommen haben.

g) Vorgestern war ein Iraner bei mir, er ist seit über 20 Jahren anerkannt in Deutschland. Eine Schulfreundin von einst habe sich jetzt in einer Hauskirche im Iran taufen lassen und es auf facebook gestellt. Jetzt sei sie geflohen, weil die Nachbarn sie an die Polizei gemeldet hätten. Sie sei schon auf dem Weg in die Türkei, ich solle doch bitte nun helfen, dass sie hier her nach Deutschland kommt. Doch bisher weiß ich keinen Weg, sie legal nach Deutschland zu bringen. Sie hat wohl bei Ihrer Konversion und der meiner Meinung nach fahrlässigen Veröffentlichung gedacht, das ihr alter Schulfreund in Deutschland da sicher etwas für sie tun kann. Auch auf diesem Gebiet scheint es bei Menschen, die sich auf den Weg nach Deutschland machen sehr viele falsche Informationen zu geben.

Die Konversion öffentlich zu machen, muss gut überlegt sein. Hier in Deutschland wie anderswo. Das kann Auswirkungen haben, nicht nur für den Konvertierten sondern auch für die Familie.

h) Manche hoffen nun, es könnten diese Konvertiten in herausgehobenem Maße durch Kirchen mit Kirchenasyl geschützt werden. Doch für mich als Berater gehört bei Kirchenasyl immer die grundlegende Frage dazu, mit welchem Ziel? Bei Kirchenasyl geht es immer nur um Zeitgewinn, um noch einmal etwas zu überprüfen, oder etwas neu zu belegen. Die Frage ist, was bei Konvertiten, die abgelehnt wurden, nochmal überprüft werden könnte. Das muss bei allen Arten von drohenden Abschiebungen und Kirchenasylideen dazu zuerst einmal geklärt sein. Pauschal Kirchenasyl für Konvertierte ist so wenig machbar wie für z. B. alle politisch Verfolgten, die ich für schützenswert halte, die Gerichte aber völlig anders entscheiden.

Kirchenasyl kann immer nur stattfinden, wenn ein ganz besonderer Härtefall vorliegt. Mein Gewissen sagt mir bei vielen Ablehnungen, da muss man doch was tun, da müssen wir doch solidarisch handeln. Die juristischen Möglichkeiten und die des Kirchenasyls als Versuch bei einer drohenden Abschiebung Zeit zu gewinnen für eine erneute Prüfung sind aber oft begrenzt und darum ist Kirchenasyl nur gelegentlich sinnvoll.

i) Ehrenamtliche berichten mir von Flüchtlingen die getauft werden wollten, und weil es bei ihnen in der Gemeinde mit Kursen und Taufen länger dauert, sagten sie, dann gehe ich nach Hannover, und dann kommen sie zurück mit einer Taufbescheinigung. Diese Ehrenamtlichen sind sehr skeptisch bezüglich der Beweggründe für die Taufe oder ärgern sich, weil sie das Gefühl haben, durch den Missbrauch der Konversion werden die, die ehrlich sind, mit geschädigt und des Missbrauchs z. B. bei der Anhörung verdächtigt.

j) In verschiedenen Gemeinden arbeiten inzwischen konvertierte Iraner als MesnerInnen. In unserer Gemeinde wohnt diese mit ihrer Tochter direkt neben uns. Sie hat das Glück anerkannt worden zu sein. Andere erhalten derzeit Ablehnungsbescheide. Manchmal kann dagegen noch vorgegangen werden. Aber wie mit denen umgehen, wo man selbst das Gefühl hat, da ist etwas schiefgelaufen, der Übersetzer war schlecht, der Rechtsanwalt unvorbereitet, der Richter hat Fragen gestellt, die mehr Stolperfallen glichen als sachdienlichen Fragen? Es gibt Momente, wo ich erklären muss, dass jetzt trotzdem alles ausgeschöpft ist. Vielleicht geschieht mit Gottes Hilfe noch ein Wunder. Zum Glück werden zurzeit wenig Menschen in den Iran abgeschoben. Manche, die sich gut integrieren (und wo gelingt In-

tegration besser als über eine Kirchengemeinde) können über eine Ausbildungsduldung oder über Heirat mit Deutschen oder über Arbeit in Mangelberufen oder über Kinder, die länger als vier Jahre in einer deutschen Schule sind oder über ... doch einen Weg zu einem Bleiberecht finden. Bezüglich Integration, Sprache lernen, Wohnung finden etc. haben christliche Flüchtlingen durch ihre Hilfen durch ihre Gemeinden viel bessere Chancen als viele andere Flüchtlinge, die diese Hilfe in Jesu Augen vermutlich ebenso nötig hätten.

## **Bericht aus Biberach von Pfarrer Ulrich Heinzelmann**

Dass einmal eine Persisch-sprachige Gemeinde in Biberach entstehen würde, war im Mai 2011 nicht abzusehen - in diesem Jahr hat mich zum ersten Mal ein älterer Herr aus dem Iran nach dem Gottesdienst angesprochen und um ein Gespräch gebeten. Daraus sind viele, viele Gespräche geworden. Eine Aufgabe, die ich nicht gesucht hatte, ist mir zugewachsen und manchmal über den Kopf gewachsen...

"Erste Hilfe" kann von einem deutsch-iranischen Ehepaar in Biberach, sie halfen beim Übersetzen und gaben mir Einblick in Geschichte, Kultur und Religionsverständnis im Iran. Eine Antwort ist in Erinnerung: "Glauben Sie mir, Herr Heinzelmann, wenn ein Iraner sie um die Taufe bittet, so dürfen Sie keinen Moment an seiner Ernsthaftigkeit zweifeln. Ein Iraner kann ohne Religion nicht leben - und der Islam ist für viele Iraner keine Religion sondern eine Form diktatorischer Politik."

Zu Beginn hat mir das sehr geholfen, zumal am Anfang fast ausschließlich ältere Menschen oder Familien zu mir kamen. Die Situation hat sich heute geändert, es kommen vorwiegend junge, alleinstehende Männer und erkundigen sich nach der Taufe/Konversion.

### **Stationen im Rückblick (Stichworte):**

#### 1. Alleingang

Zunächst: Einzelfälle. Taufvorbereitung selbst "gebastelt", hilfreich die Materialien der Hannoverschen Landeskirche (damals Pfr. Kutzner) bzw. Taufkurs aus Österreich, im Internet abrufbar. Bibelbestellungen über "OM".

Ziel: Integration in die Ortsgemeinde, Kirche als "Heimat" vermitteln, Einladungen (z.T. Mitarbeit bei Gemeindefest, Vesperkirche etc...).

Taufvorbereitung gruppenweise, mit Übersetzer. Taufen entweder im Gemeindegottesdienst (selten, Stadtpfarrkirche) oder in Extra-Taufgottesdiensten in der kleinen Spitalkirche (dann durchgehend zweisprachig).

Erste Probleme: Sprachbasis zu gering; Verhältnis zwischen Afghanen und Iranern spannungsvoll.

#### 2. Kooperation

Durch weitere Kontakte ergab sich eine Kooperation mit dem Pastor der Süddeutschen Gemeinschaft, Anatol Lasarew. Da er selbst als Rußlanddeutscher aus Kasachstan stammt und im Alter von ca. 18 Jahren nach Deutschland kam, Abitur gemacht hat und am eigenen Leib erfahren hat, wie schwierig Integration ist, hat Pastor Lasarew ein gutes Gespür für das, was die Menschen in der "Persisch-sprachigen Gemeinde" (so der Name seither) "brauchen".

Ziel: Aufbau einer eigenen nationalsprachlichen Gemeinde mit entsprechendem Gottesdienstangebot. Gemeindegroße bis zu 40 Personen.

Dazu Bildung eines Leitungskreises aus Iranern und Deutschen (6-8 Personen), 14-tägiges Treffen an Samstagnachmittagen, 15-18 Uhr. Gemeinsame (Grill-) Feste.

Kontakt mit der persischen Gemeinde Ludwigsburg, Amal Hassanzadeh und Kollege Jalal (Hintergrund: "OM" - Operation, Mobilisation), Bibelkurse auf Persisch, Lieder (Band) und Predigt auf Persisch.

### 3. Gegenwärtig

Im Leitungskreis eher Ablehnung der eingeladenen Gäste aus Ludwigsburg, rückläufige Teilnahmen. "Wir wollen das lieber selber machen".

Seither: 14-tägige Treffen, immer noch samstags, im Wechsel zwischen Pastor Lasarew und mir.

Ablauf:

\* 15 Uhr Ankommen, Tee trinken, Plaudern

\* ca. 16 Uhr Bibelarbeit nach der (vereinfachten) Methode Bibel-Teilen, jeweils anhand zweisprachiger Textvorlagen (zentrale Texte vor allem des NT)

\* Gottesdienstliche Elemente: Lieder (deutsch, die "Gassenhauer" des EG, neuere Lieder werden gerne gesungen), Gebet (freie Fürbitten, Vaterunser in zwei Sprachen, jeweils gemeinsam), Segen. Ende 18 Uhr.

### Insgesamt:

\* Ein "geistliches Abenteuer", zahlreiche bewegende Momente, freundschaftliche Beziehungen entstehen, Kennenlernen der persischen Kultur (Höflichkeit, Essen, "Land und Leute", Politik).

\* Zwei verschiedene Frömmigkeitsstile (süddt.-evangelikal und landeskirchlich-liberal) ergänzen sich gegenseitig gut. Gegenseitiges Lernen. Elementarisieren von Glaubensinhalten als Daueraufgabe. Neuer Blick auf Taufpraxis insgesamt.

\* Aber auch: Sorgen, deprimierende Erlebnisse mit Behörden, Auseinandersetzung mit Asylrecht, Einblicke in die Verfahrenspraxis (zum Teil haarsträubend), viele schwierige Gespräche, hohe Erwartungen werden enttäuscht...

## **Pfarrer Günther Oborski, Iranerseelsorge Hannover (Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers)**

Die Iranerseelsorge der Hannoverschen Landeskirche wurde durch den letzten Direktor der Christoffel Blindenmission im Iran, Pastor Kala nach seiner Rückkehr nach Deutschland zu Beginn der islamischen Revolution gegründet. Zunächst als ehrenamtliche Beauftragung, mittlerweile mit einer 50% Stelle koordiniert die Iranerseelsorge Aktivitäten Persischsprachigen Christen eine Heimat in deutschen Ortsgemeinden zu bieten. Gottesdienste, Unterricht und Seelsorge und die Entwicklung und Bereitstellung von Schulungsmaterial sind die hauptsächlichen Arbeitsformen.

Im Idealfall kommt es bereits in einer der zentralen Aufnahmestellen zu einer ersten Begegnung mit Gemeinde. In Bad Fallingb. z. B. ist es so, dass es dreimal wöchentlich Veranstaltungen für Persisch-sprachige Geflüchtete gibt. Die überwiegende Mehrzahl begehrt die Taufe, aber es gibt auch andere, die nur interessenshalber diese Veranstaltungen aufsuchen. Die Verweildauer in der Erstaufnahmeeinrichtung kann wenige Wochen bis mehrere Monate betragen. Das Ziel der Veranstaltungen ist es, diesen neuen Christen in den ersten



Monaten ihres Aufenthalts in Deutschland eine geistliche und kirchliche Orientierung zu geben und sie dann evtl. über mehrere Zwischenstationen auf ihrem Weg in die einzelnen Kommunen weiter zu begleiten. Sind sie dort angekommen und haben Kontakt zur Ortsgemeinde aufgenommen, werden sie von den verantwortlichen Kollegen weiter begleitet und unterrichtet. Dort geschieht dann auch die Taufe. Ist die Taufe aus verschiedenen Gründen dort nicht möglich kann der Taufbewerber in einem der monatlich stattfindenden Persischsprachigen Gottesdienste in Hannover getauft werden.

Beim Taufunterricht selber geht es auch um seelsorgerliche Fragen, die mit dem Asylverfahren zu tun haben. Ob die Konversion asylrelevante Auswirkungen hat, wird in der ersten Anhörung vor allem durch drei Fragebereiche festgestellt: Ist die Konversion gewissensgeleitet? Ist sie lebensverändernd, und ist sie andauernd? Gerade die lebensverändernde und andauernde Dimension der Hinwendung zum christlichen Glauben kann sich oft erst nach einer längeren Zeit zeigen. Die zunehmende Zahl von Ablehnungsbescheiden nach der ersten Anhörung bietet somit die Chance zu einer Entwicklung eines geistlichen Lebens im Kontext einer Ortsgemeinde, sodass dann im Verwaltungsgerichtsverfahren nach ein bis zwei Jahren reflektierter Auskunft über den eigenen Glauben gegeben werden kann.

Die Integration in die Ortsgemeinde ist nach meiner Ansicht nach zwei Seiten hin zu bedenken. In der Begegnung zweier Kulturen kommt es zu einem lebendigen Austauschprozess. Die Persischsprachigen Menschen können von unserer systematischen Denkweise profitieren, während unsere Gemeinden sich von der Lebendigkeit und Herzlichkeit der neuen Christen anstecken lassen können. Besondere Veranstaltungen können diesen Austausch noch fördern, zum Beispiel Iranabende bei denen gekocht wird, gemeinsame Freizeiten oder Tagesausflüge. Manchmal wird dem Täufling bei der Taufe ein Pate zur Seite gestellt, sodass sich durch diese Beziehung eine weitere Dynamik entfalten kann.

Das Leben im Iran spielt sich vor allen Dingen im Kontext der eigenen Familie ab. Für Konvertiten kann die Gemeinde zu einer neuen Familie werden. Das bedeutet, dass über die Vermittlung von Glaubensinhalten die Bildung persönlicher Beziehungen und die Pflege und Herstellung von Kontakten in der Arbeit mit Persischsprachigen Menschen sehr wichtig ist. Sind größere Gruppen in einer Gemeinde zu Hause, stellt sich die Frage, wie man auch das Leben unter den Persischsprachigen selbst fördern kann. Es gibt mittlerweile an vielen Orten Gemeinden beziehungsweise Persischsprachige Prediger, die man zu Gottesdiensten und Bibelstunden einladen kann. Es hat sich bewährt, wenn dabei die deutsche Gemeinde z. B. in der Person des Pastors die Leitung auch weiterhin in der Hand hält. Es ist nicht selbstverständlich, dass Iraner untereinander durch den Glauben verbunden sind. Zunächst einmal sind es fremde Menschen, denen man nicht ohne weiteres vertrauen kann. Das Vertrauen als Brüder und Schwestern im Glauben zu fördern ist aber eine wichtige Aufgabe für die Entwicklung ihres geistlichen Lebens.

Material zur Arbeit mit Persischsprachigen Menschen findet sich auf der Website der Iraner-seelsorge [www.iraner-seelsorge.landeskirche-hannovers.de/](http://www.iraner-seelsorge.landeskirche-hannovers.de/). Dort findet man auch weitere Kontaktmöglichkeiten.

## **Rechtliche Grundsatzfragen betreffend christlicher Konvertiten\*Innen** **Marina Walz-Hildenbrand, Rechtsanwältin und Rechtsberatung Migration im** **DWW e.V. für Hauptamtliche, Ehrenamtliche, Multiplikatoren\*Innen**

- I. Asylverfahren von Konvertiten\*Innen in der BRD
  1. Gerichtsentscheidungen
  2. Entscheidende Fragen beim Verwaltungsgericht
- II. Dublin-Verfahren
  1. Qualifizierte ärztliche und psychologische Bescheinigungen
  2. Überstellfrist und Übergang ins nationale Verfahren

### **I. Asylverfahren von Konvertiten\*Innen in der BRD**

Flucht- und Verfolgungsgründe müssen glaubhaft gemacht werden. Geschehnisse im Iran können nicht bewiesen werden, diese Vorfluchtgründe müssen möglichst ausführlich, anschaulich und detailliert beschrieben werden. Je ausführlicher und genauer die Beschreibungen sind, umso glaubhafter werden diese.

Bei Nachfluchtgründen, d.h. Geschehnisse wie eine Konversion in der BRD, reicht dies nicht, diese müssen in vollem Umfang bewiesen werden.

**Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg**, Beschluss vom 23.04.2014, AZ: A 3 S 269/14:

***Leitsatz:** Beruft sich ein in Deutschland zum Christentum übergetretener Asylbewerber darauf, dass er wegen der Betätigung seines christlichen Glaubens in seinem Heimatland von Verfolgung bedroht sei, muss er die Tatsache, dass er die unterdrückte religiöse Betätigung seines Glaubens für sich selbst als verpflichtend empfindet, um seine religiöse Identität zu wahren, zur vollen Überzeugung des Gerichts nachweisen (im Anschluss an BVerwG, Urt. v. 20.2.2013 - 10 C 23.12 - BVerwGE 146, 67 Rn. 30; Beschl. v. 9.12.2010 - 10 C 13.09 - BVerwGE 138, 289).*

### **1. Gerichtsentscheidungen**

Maßgeblich für Richter\*Innen sind Grundsatzentscheidungen der Obergerichte. Die Entscheidung des **Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte** (EGMR, Urteil vom 19.12.2017 - 60342/16 A) ist Maßstab für alle Gerichte in allen europäischen Ländern, wenn ein Gericht davon abweicht, kann der EGMR angerufen werden. Leitsatz dieser Entscheidungen ist: „**Konversion führt nur bei Erregung öffentlicher Aufmerksamkeit zu einer Verfolgung im Iran**“:

*1. Die Ablehnung des Asylantrags des zum Christentum übergetretenen Beschwerdeführers ist fehlerfrei. Er wurde zu seinem Glaubensübertritt persönlich befragt und sein Asylantrag in mehreren Verfahren von zwei Instanzen geprüft (in Abgrenzung zu EGMR, Urteil F.G. gegen Schweden vom 23.3.2016, Nr. 43611/11, wo keine Prüfung der Konversion stattgefunden hatte - siehe EGMR-Rechtsprechungsübersicht in Asylmagazin 4-5/2016).*

*2. Unter Berücksichtigung einschlägiger Berichte über die Situation von zum Christentum konvertierten Muslimen im Iran ist die Einschätzung der Schweizer Behörden adäquat, dass Konvertiten im Iran nur dann dem Risiko einer Miss-handlung ausgesetzt sind, wenn sie durch die öffentliche Ausübung ihres Glaubens die Aufmerksamkeit der iranischen Behörden erregen. Zum Christen-*

**tum Übergetretene, die ihren Glauben diskret pflegten, hätten demgegenüber kein Risiko zu befürchten.**

3. Im vorliegenden Fall hat der Beschwerdeführer nicht dargelegt, dass für ihn die öffentliche Ausübung wesentlich ist. Daher unterscheidet sich seine Situation von dem Fall, der dem Urteil des EuGH vom 5.9.2012 in der Rechtssache Deutschland gegen Y. und Z. (C-71/11 und C-99/11 – asyl.net: M19998) zugrunde lag. In diesem Fall war für die Betroffenen die öffentliche Ausübung ihres Glaubens essentiell für die Bewahrung ihrer religiösen Identität.

4. Die Abschiebung des Beschwerdeführers in den Iran würde nicht zu einer Verletzung von Art. 2 und 3 EMRK führen.

Die Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg entspricht dieser Grundsatzentscheidung, auf dieser Basis entscheiden auch alle baden-württembergischen Verwaltungsgerichte.

Eine aktuelle Zusammenstellung der Berichte findet sich in der Schnellrecherche der Schweizer Flüchtlingshilfe SFH-Länderanalyse: „Iran: Gefährdung von Konvertierten“ vom 07.06.2018.

## **2. Entscheidende Fragen beim Verwaltungsgericht**

In Asylverfahren von iranischen Konvertiten\*Innen geht daher im Wesentlichen um zwei Fragestellungen:

**Frage 1: Ist die Konversion aufgrund eines ernst gemeinten religiösen Einstellungswandels mit einer identitätsprägenden festen religiösen Überzeugung erfolgt oder nur aus asyltaktischen Gründen?**

Eine Taufurkunde wird nur als ein Indiz bewertet für einen zugrunde liegenden identitätsprägenden religiösen Einstellungswandel, der die Verwaltungsgerichte nicht davon entbindet, eine eigene Beweiswürdigung anzustrengen.

Entscheidend ist es in einer Art Chronik von der ersten Begegnung mit dem christlichen Glauben bis zur Taufe den Weg des Glaubenswandels ausführlich zu schildern - Angaben zu den inneren Beweggründen für die Konversion, fundierte und intensive Auseinandersetzung mit der evangelischen Religion und dem Christentum in einem Taufkurs, ect.

Wichtig ist, dass Konvertiten\*Innen nicht nur Fragen der Richter\*Innen kurz beantworten, sondern von sich aus erzählen, schildern, was ihnen an ihrem Glauben wichtig ist und wie sie ihren Glauben leben. Sie müssen dem Gericht vermitteln, dass ihr Glauben untrennbarer Teil ihres Lebens ist.

**Frage 2: Wie wird das Christsein gelebt? Welche Bedeutung hat die religiöse Praxis für die Wahrung der religiösen Identität? Führt diese bei einer Rückkehr ins Herkunftsland dazu, einer menschenrechtswidrigen Verfolgung ausgesetzt zu sein?**

Im Einzelfall ist nachzuweisen, dass es für die Konvertiten\*Innen nach ihrem Glaubensverständnis unverzichtbar ist Gottesdienste und die christlichen Feste in der Gemeinschaft zu leben, Bibelgespräche in der Gemeinschaft zu führen, am Gemeindeleben teilzuhaben, gegebenenfalls auch missionarisch tätig zu sein

Bei beiden Fragestellungen kann Bescheinigungen von evangelischen Pfarrer\*Innen und Mitglieder der Kirchengemeinden ein hoher Beweiswert zukommen, wenn diese detailliert

und differenziert nicht nur Auskunft über die Teilnahme von Konvertiten\*Innen an Aktivitäten der Kirchengemeinde geben, sondern darüber hinaus persönliche Begegnungen und Gespräche beschreiben und eine persönliche Beurteilung über die religiöse Identität abgeben. Pfarrer\*Innen können die religiöse Überzeugung und Prägung von Menschen, die sie über längere Zeit seelsorgerlich begleitet haben, besser beurteilen, als Entscheider\*Innen und Richter\*Innen nach einer einmaligen Anhörung.

## II. Dublin-Verfahren

Dublin-Verfahren sind sicher aus christlicher und humanitärer Sicht in der derzeitigen Praxis fragwürdig. Dublin-Verfahren basieren aber auf europäischer Gesetzgebung und sind bindendes Recht, das können Gerichte nicht ignorieren und Behörden können sich nicht darüber hinwegsetzen.

Dublin-Verfahren liegen in der Bundeszuständigkeit, der Bund könnte im Einzelfall einen sogenannten Selbsteintritt ausüben und Verfahren übernehmen. Die Übernahme der Zuständigkeit kann aus politischen oder humanitären Gründen erfolgen und ist an keine festen Voraussetzungen geknüpft. Solange Innenminister Seehofer von diesem Selbsteintrittsrecht keinen Gebrauch macht, bleibt nur der Rechtsweg.

Das Dublin-Verfahren soll verhindern, dass Flüchtlinge in mehreren Ländern Asylverfahren betreiben. Es sieht daher zwingend vor, dass Flüchtlinge in das Land zurückzuführen sind, in dem sie zuerst asylrechtlich registriert wurden und nur dieses "Erst-EU-Land" zuständig ist ein Asylverfahren durchzuführen.

Davon gibt es nur wenige Ausnahmen, die rechtlich durchsetzbar sind:

- im "Erst-EU-Land" gibt es kein geregelteres Asylverfahren, sondern bestehen **grundsätzliche systemische Mängel** (es reicht nicht, dass die Bedingungen sind nicht gleich gut sind, wie in der BRD). Das wird z.B. für Ungarn angenommen, für Italien nur bei besonders schutzbedürftigen Personen (z.B. Familien mit Kleinkindern).
- Es besteht **Reiseunfähigkeit**, das bedeutet, dass eine Erkrankung besteht, die das Risiko birgt, dass der Flug nicht überlebt wird.
- Es besteht ein **Abschiebeverbot für das "Erst-EU-Land"**, das bedeutet, dass nach der Rückführung zeitnah eine lebensbedrohliche erhebliche Verschlechterung der Erkrankung eintritt, weil dort eine Behandlung nicht erfolgen kann. In der Regel haben Flüchtlinge in allen EU-Ländern Zugang zu medizinischer Versorgung.

### 1. Qualifizierte ärztliche und psychologische Bescheinigungen

Reiseunfähigkeit und Erkrankungen sind durch qualifizierte ärztliche und psychologische Bescheinigungen nachzuweisen.

Eine ärztliche/psychologische Bescheinigung muss enthalten - § 60a Absatz 2c AufenthG:

- die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist
- die Methode der Tatsachenerhebung

- die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose nach ICD-Kriterien)
- den Schweregrad der Erkrankung
- sowie die Folgen, die sich nach ärztlicher/psychologischen Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben

Nicht enthalten sollte eine ärztliche/psychologische Bescheinigung Beurteilungen, die außerhalb der eigenen Sachkompetenz liegen, sonst wird diese als Gefälligkeitsbescheinigung ohne Beweiswert eingestuft:

- Rechtliche Bewertungen ohne juristische Vorbildung
- Beurteilungen der Verhältnisse im Herkunftsland ohne dort gelebt zu haben oder anderweitig besondere Sachkenntnis der Verhältnisse dort erworben zu haben

## **2. Überstellfrist und Übergang ins nationale Verfahren**

Mit Zustimmung zur Rücküberstellung durch den anderen Mitgliedstaat beginnt die sogenannte sechsmonatige Überstellfrist zu laufen. Im Ablehnungsbescheid wird in der Begründung aufgeführt, wann diese Zustimmung erfolgt ist und die Frist zu laufen beginnt. Findet eine Abschiebung nicht innerhalb der Überstellfrist statt, geht die Zuständigkeit für das Asylverfahren auf die BRD über.

Wenn ein Eilverfahren auf Abschiebeschutz beim Verwaltungsgericht eingeleitet und abgelehnt wird, läuft die sechsmonatige Überstellungsfrist nach Ablehnung des Eilantrages erneut. Es muss daher sorgfältig abgewogen werden, ob die Chancen größer sind, dass dem Eilantrag stattgegeben wird oder dass die sechsmonatige Überstellungsfrist abläuft.

Die Überstellungsfrist kann bis auf 18 Monate verlängert werden, wenn die betroffene Person nicht auffindbar ist. Das kann passieren, wenn die Flüchtlinge bei einem Abschiebeversuch nicht in der Unterkunft angetroffen werden und vor Ort niemand weiß, wo sie sich aufhalten.

Wenn die BRD wegen Ablaufs der Überstellungsfrist oder wegen Abschiebeverbots für das Asylverfahren zuständig wird, wird es in dem Stand weitergeführt, in dem es im anderen europäischen Staat war.

## Impressum

Dezernat 1

Referat 1.2 Mission, Ökumene und kirchlicher Entwicklungsdienst

Leitung: Kirchenrat Klaus Rieth

Herausgabe Reader: Kirchenrat Klaus Rieth

Redaktion: Annika Benner

Hausanschrift

Gänsheidestraße 4

70184 Stuttgart

Postanschrift

Postfach 10 13 42

70012 Stuttgart

Sekretariat Referat 1.2

Gabriele Keltsch

Tel.: 0711 2149-520

Fax: 0711 2149-9520

Gabriele.Keltsch@elk-wue.de

Wir sind für Sie da

Montag bis Donnerstag 9 Uhr bis 16 Uhr

Freitag 9 Uhr bis 14:30 Uhr

sowie nach Vereinbarung





**EVANGELISCHE LANDESKIRCHE  
IN WÜRTTEMBERG**